

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 137/07 B

L 4 R 1476/02 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 RA 2743/99 (SG Freiburg)

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 9. März 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorste-
hend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.3.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Berufsunfähigkeit verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger durch den Sozialverband VdK Deutschland eV Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und nach Niederlegung der Vertretung durch den VdK die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zu den Voraussetzungen, unter denen Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit oder Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt werden kann, existiert bereits umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung (*vgl Nachweise bei Niesel, Kasseler Komm, Sozialversicherungsrecht Bd 1, Anmerkungen zu § 43 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI> bzw Ablegeordner, Anmerkungen zu §§ 43, 44 SGB VI aF*).



- 6 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl. *Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 13 zu § 160; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f*). Davon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert.
- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 8 Soweit der Kläger die lange Verfahrensdauer vor dem LSG rügt (die Berufung ist am 26.4.2002 eingelegt worden), ist diese nicht unwesentlich im Verhalten des Klägers selbst oder seiner Prozessbevollmächtigten begründet. So musste der bei Berufungseinlegung gestellte Prozesskostenhilfeantrag im Oktober 2002 abgelehnt werden, weil er nicht begründet worden war. Die fehlende Berufungsbegründung führte zur Anberaumung eines Erörterungstermins am 4.4.2003, der wiederum auf Betreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers verlegt werden musste. Nachdem die Berufung weiterhin nicht begründet worden war, beraumte das LSG einen weiteren Erörterungstermin auf den 9.2.2004 an, in dem der Kläger erstmals Angaben zur Begründung seiner Berufung machte. Auch die Verlegung eines weiteren Termins zur mündlichen Verhandlung vom 25.2.2005 auf den 22.4.2005 erfolgte auf Bestreben der Prozessbevollmächtigten des Klägers. Nachdem dem Kläger in diesem Termin aufgegeben worden war, Einwendungen zu Gutachtenunterlagen zusammenfassend darzulegen, erfolgte im Juni 2005 ein Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden des 4. Senats des LSG, der im Juli 2005 abgelehnt wurde. Eine aufgrund beigezogener Arztunterlagen im Dezember 2005 erbetene Stellungnahme der Bevollmächtigten des Klägers erfolgte verspätet, weil der bevollmächtigte Rechtsanwalt Schnitzler des Klägers erkrankt war; er erbat zunächst Fristverlängerung auf den 31.1.2006, sodann auf den 7.3.2006. Auf ausdrücklichen Wunsch des Klägers bestimmte das LSG sodann Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 24.3.2006, den der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten sodann wieder zu verlegen bat. Der auf den 23.5.2006 verlegte Termin wurde aufgehoben, weil aufgrund weiterer Arztunterlagen nunmehr ein Sachverständigengutachten von Amts wegen eingeholt werden sollte. Der Kläger lehnte jedoch die vom Sachverständigen für notwendig gehaltene stationäre Aufnahme zur Durchführung des Gutachtens zunächst ab. Erst nachdem ihn das Gericht im September 2006 hierzu befragt hatte, erklärte sich der Kläger zur Untersuchung bereit. Zur



vorgesehenen Aufnahme des Klägers in das Katharinenhospital Stuttgart am 4.12.2006 (alternativ am 8.1.2007) kam es jedoch nicht.

- 9 Unter den genannten Voraussetzungen ist weder nach Aktenlage noch nach klägerischem Vortrag ein Verfahrensfehler des LSG in dem Sinne feststellbar, dass es das Verfahren nicht gefördert habe. Der lange Zeitablauf des Berufungsverfahrens ist vielmehr maßgeblich auf das klägerische Verhalten selbst zurückzuführen.
- 10 Auch die übrigen vom Kläger vorgebrachten Einwände gegen das Berufungsurteil können von vornherein nicht zur Zulassung der Revision führen. Dies gilt insbesondere, soweit er sich gegen die Würdigung der eingeholten Gutachten und sonstiger medizinischer Unterlagen durch das LSG wendet. Denn nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§ 160 Abs 2 Nr 3 zweiter Teilsatz SGG) kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde der geltend gemachte Verfahrensmangel ua nicht auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG hätte noch weiter ermitteln müssen, setzt eine derartige Rüge voraus, dass sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teilsatz SGG). Ein derartiger Beweisantrag ist nicht ersichtlich; das LSG hat überdies auf S 18 seines Urteils eingehend begründet, warum es den Entlassungsbericht der Seidel-Klinik Bad Bellingen nicht abgewartet hat. Denn die seit Dezember 2006 diagnostizierte Polyarthrititis kann bereits aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht zu einer Rentengewährung führen.
- 11 Auch in anderer Hinsicht sind nach summarischer Prüfung keine Anhaltspunkte für mögliche Verfahrensfehler des LSG ersichtlich.
- 12 Die vom Kläger nach Niederlegung der Vertretung durch den VdK persönlich fortgeführte Beschwerde gegen das Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) innerhalb der bis zum 21.6.2007 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist begründet worden ist.
- 13 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

